



Satzung

des

Fördervereins der Lübecker

Selbsthilfegruppen e.V.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer sowie einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören, auf zwei Jahre. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Bürgerhaus Vorwerk-Falkenfeld e.V., Elmar-Limberg-Platz 6, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung ist am 14. Juli 1994 (Gründungstag) in Kraft getreten. Die jetzt beschlossene Neufassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2019 in Kraft.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Selbsthilfegruppen/Vereine oder auch Einzelpersonen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie zu seiner Satzung bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern oder unterstützen will.
- (6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden, durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Wege eines Mehrheitsbeschlusses entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jede Selbsthilfegruppe/ jedes Vereins sowie jedes Einzelmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Nach Bedarf können auch weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichts des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeträge
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Höhe der Vergabe von Fördermitteln
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt und können gemeinsam über die Konten des Vereins verfügen. Sie können über Einzelausgaben bis zur Höhe von 500 € entscheiden.

Satzung des Fördervereins der Lübecker Selbsthilfegruppen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lübecker Selbsthilfegruppen e.V.“. Sein Sitz ist Lübeck und er ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und/oder Körperschaften des privaten Rechts, die als gemeinnützig anerkannt sind, zur Verwirklichung deren Zwecke, und zwar zur Förderung
 - mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 AO
 - der Gesundheitspflege
 - der Bildung
 - der Wohlfahrtspflege.
 - der Volksbildung.
- (2) Der Zweck wird mittels Durchführung von Kursen, Seminaren und/oder weitere Veranstaltungen verwirklicht, in dem bestehenden oder zu gründenden Selbsthilfegruppen Angebote und Informationen zur Durchführung geboten werden sollen. Räumlichkeiten werden zur Nutzung angeboten.
- (3) Die Verwirklichung der Satzungszwecke soll durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden sowie durch sonstige geeignete Weise sichergestellt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder in erster Linie noch ansonsten keinerlei eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke.